

Veranstaltungen in Regensburg

Genehmigungen im Überblick

Inhalt

WO FINDET DIE VERANSTALTUNG STATT?	1
1. Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von Fußgängerbereichen	1
2. Veranstaltungen in Fußgängerbereichen (Sondernutzungen)	1
3. Veranstaltungen in öffentlichen Grünflächen	2
4. Versammlungen/Demonstrationen unter freiem Himmel	3
5. Abhalten eines Marktes	3
6. Veranstaltung in Gaststätten, Versammlungsstätten und Fliegenden Bauten – Anzeige bei der Baubehörde	3
HANDELT ES SICH UM EINE ÖFFENTLICHE VERGNÜGUNG?	4
WERDEN SPEISEN UND GETRÄNKE ODER SONSTIGE WAREN VERKAUFT?	5
1. Gestattung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes	5
2. Lebensmittelrechtliche Anforderungen	5
3. Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz	6
4. Reisegewerbekarte	7
5. Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht	7
WERDEN ZELTE ODER ÄHNLICHES AUFGEBAUT?	7
WELCHE BRANDSCHUTZ- UND SICHERHEITSTECHNISCHEN ANFORDERUNGEN MÜSSEN BEACHTET WERDEN?	9
1. Allgemeines	9
2. Feuerwerk, feuergefährliche Handlungen und Pyrotechnische Vorführungen in Versammlungsstätten / Veranstaltungsräumen	10
FAIR FEIERN	11
POTENTIELLE ORTE	11

WELCHE PANDEMIEBEDINGTEN REGELUNGEN SIND ZU BEACHTEN?	12
KONTAKTDATEN	12

Wo findet die Veranstaltung statt?

1. Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von Fußgängerbereichen

Für: (Sport-)Veranstaltungen, Feste, Festumzüge, Dreharbeiten und Ähnliches auf öffentlichem Verkehrsgrund einschließlich öffentlicher Parkplätze

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr,
Straßenverkehrsabteilung und Stadtkämmerei, Sondernutzungsgebühren
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Wann: mind. 2 Monate vorher

[Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund](#)

2. Veranstaltungen in Fußgängerbereichen (Sondernutzungen)

Für: Benutzung städtischer Plätze und öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus, insbesondere in Fußgängerbereichen (z. B. Straßenmusikanten, Dreharbeiten, Infostände, Verkaufsstände, Promotionsaktionen, Plakatierung etc.)

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr,
Straßenverkehrsabteilung und Stadtkämmerei, Sondernutzungsgebühren
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Wann: Großveranstaltung bis Oktober des Vorjahres

[Formloser Antrag – Straßenmusikanten mit Ausweis vorsprechen](#)

3. Veranstaltungen in öffentlichen Grünflächen

Für: Veranstaltungen auf Grünanlagen und Spielanlagen

Wer: Gartenamt

Wann: 3-4 Wochen vorher, Großveranstaltung bis Oktober des Vorjahres

[Antrag zur Nutzung einer Grünfläche \(pdf\)](#)

4. Versammlungen/Demonstrationen unter freiem Himmel

Für: Versammlungen, die auf öffentlich zugänglichen Straßen, Plätzen und Wegen stattfinden

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen

Wann: Versammlungen unter freiem Himmel sind 48 Stunden vor deren öffentlicher Bekanntgabe – nicht zu verwechseln mit dem Versammlungsbeginn – anzuzeigen.

[Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel in Regensburg \(pdf\)](#)

5. Abhalten eines Marktes

Für: Eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte oder Waren aller Art feilbieten.

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Wann: mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung

[Antrag auf Marktfestsetzung \(pdf\)](#)

6. Veranstaltung in Gaststätten, Versammlungsstätten und Fliegenden Bauten – Anzeige bei der Baubehörde

Für: Veranstaltungen in Räumen mit mehr als 200 Besuchern
Sollen Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die für Veranstaltungen **nicht baurechtlich genehmigt** sind bzw. nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde teilt dem Betreiber oder Veranstalter mit, ob sie beabsichtigt, Maßnahmen für die vorübergehende Nutzungsänderung sowie bei der Nutzung zu treffen, so dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen und ist berechtigt, die Vorlage von Bescheinigungen von Prüfsachverständigen zu verlangen.

Dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Baugenehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.

[Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten](#)

Wer: Bauordnungsamt,
Abteilung Bauordnung
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Wann: 4 – 5 Wochen vorher

Erforderliche Unterlagen:

- Flucht- und Rettungswegeplan
- Bestuhlungsplan mit Maßstab
- Angabe von: Art, Ort, besondere Aktionen, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung

Formular: Formloser Antrag / Anzeige mit: Plan und Bestuhlungsplan

Handelt es sich um eine öffentliche Vergnügung?

Eine Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung

Für: öffentliche Vergnügungen, außer Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern diese in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

Ein Antrag auf Erlaubnis ist nur bei über 1 000 Besuchern außerhalb dafür bestimmter Anlagen, Motorsportveranstaltungen und nicht fristgerechter Anzeige nötig.

Sowohl Anzeige als auch Antrag erfolgt über das Formblatt unter Formular.

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr,

Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen

Wann: 4 Wochen vorher (regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen nur einmal)

[Anzeige einer öffentlichen Vergnügung / Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung \(pdf\)](#)

Werden Speisen und Getränke oder sonstige Waren verkauft?

1. Gestattung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Für: den vorübergehenden Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes, sprich bei Ausschank von alkoholischen Getränken am Veranstaltungsort sowie einer Gewerbsmäßigkeit (z.B. bei Gewinnerzielungs- und Fortsetzungsabsichten), aufgrund eines besonderen Anlasses (z.B. Straßenfest, Jazz-Weekend, Bürgerfest, etc.)

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen

Wann: spätestens 4 Wochen vor der Durchführung

[Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis / Anzeige für Reisegewerbekarteninhaber \(pdf\)](#)

2. Lebensmittelrechtliche Anforderungen

Für: Abgabe von Speisen und Getränken

Wer: Umweltamt,
Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Merkblätter:

[Lebensmittelüberwachung](#)

Weitere Informationen sind ebenfalls über das Umweltamt sowie über das [Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz](#) verfügbar.

3. Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

Für: Personen, die **gewerbsmäßig** mit Lebensmitteln (z. B. in der Gastronomie, in Bäckereien, Metzgereien usw.) in Berührung kommen, benötigen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Belehrung (Erstbelehrung) nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nur das Gesundheitsamt oder ein vom Gesundheitsamt beauftragter Arzt darf diese Belehrung durchführen.

Für Mitarbeiter von Vereinen oder sonstige Organisationen, die nur einmal jährlich eine Veranstaltung mit der Abgabe von Speisen und Getränken durchführen, ist eine einmalige Belehrung an Hand des „*Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten*“ ausreichend. Diese kann durch eine verantwortliche oder beauftragte Person des Vereins oder der Organisation selbst durchgeführt werden.

Alle Bescheinigungen müssen zur Einsichtnahme durch die Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung vor Ort aufbewahrt werden!

Arbeitgeber sind verpflichtet, bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit eines neuen Mitarbeiters und dann in Abständen von zwei Jahren Folgebelehrungen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Diese Bescheinigungen sind am Arbeitsplatz aufzubewahren.

Wer: Gesundheitsamt des Landratsamtes

Verfahrensablauf:

- Verbindliche Anmeldung zur Belehrung
- Vorlage Personalausweis oder Reisepass
- Bei Ausländern, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, ist ein Dolmetscher zwingend erforderlich. Kosten für einen Dolmetscher können nicht übernommen werden.
- Erstbelehrung (Dauer ca. 1 Stunde)
- Aushändigung der Bescheinigung

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Nicht EU-Bürger: gültige Arbeitserlaubnis

[Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz](#)

Zusätzliche Hinweise:

1. Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 6 GastG).

2. Getränke und Speisen dürfen bei Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen nur in Mehrwegbehältnissen (z. B. Gläsern, Flaschen, Porzellangeschirr) verabreicht werden. Einweggeschirr oder Einwegbehältnisse wie Pappbecher, Kunststoffbecher, Dosen, Safttüten u. a. dürfen nicht benutzt werden.

4. Reisegewerbekarte

Für: Wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt (§ 55 Abs. 1 GewO).

Wer: die Kreisverwaltungsbehörde, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Wann: mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung

[Antrag auf Erteilung/Verlängerung/Ausdehnung einer Reisegewerbekarte \(pdf\)](#)

5. Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht

Für: Wenn die Tätigkeit nur gelegentlich ausgeübt werden soll und dafür ein besonderer Anlass gegeben ist. Gilt nur für das Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO).

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen

Wann: mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung

[Antrag auf Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht \(pdf\)](#)

Werden Zelte oder ähnliches aufgebaut?

Gaststätten, Versammlungsstätten und Fliegende Bauten – Abnahme vor Inbetriebnahme

Für: Fliegende Bauten

Das sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt auf- und abgebaut zu werden. Zu den Fliegenden Bauten zählen u.a. Zelte, betretbare Verkaufsstände (über 75 m² Grundfläche), Bühnen, Tribünen und Lauf- / Fahrgeschäfte. Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Bauordnungsamt abgenommen (= Gebrauchsabnahme) worden sind (Nichtbeachtung: OWi nach Art 79 BayBO).

Achtung: Werden kleinere Zelte zu einer Zelteinheit mit einer 75 m² überschreitenden Grundfläche verbunden oder aneinandergelagert, löst eine derartige „Zeltstadt“ die Genehmigungspflicht für die Gesamtanlage aus.

Wer: Bauordnungsamt,
Abteilung Bauordnung

Wann: 2 – 3 Wochen vorher; mindestens eine Woche vor beabsichtigter Aufstellung (nach Art. 72 Abs. 5 Satz 1 BayBO; OWi nach Art 79 BayBO);

Erforderliche Unterlagen:

- Prüfbuch (sog.: Zeltbuch oder Baubuch) des fliegenden Baus, mit gültiger Ausführungsgenehmigung (Ausführungsgenehmigungen können nur von einer deutschen Genehmigungsstelle erteilt werden, wie z.B. TÜV)
- Bestuhlungsplan (bei Zelten mit Bestuhlung, bzw. Tribünen)
- ggf. Skizze des Aufstellungsortes wegen Abständen (Abstände: 5 Meter zu anderen baulichen Anlagen)

[Anzeige zur Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten \(pdf\)](#)

Welche Brandschutz- und sicherheitstechnischen Anforderungen müssen beachtet werden?

1. Allgemeines

1. Verkaufsstände, Buden, Bewirtungseinrichtungen u. ä. können nur aufgestellt werden, wenn für Einsatzfahrzeuge der Hilfsdienste eine Restfahrbahnbreite von 4 m, in Kurvenbereichen eine Restfahrbahnbreite von 5 m zur Verfügung bleibt.
2. Bei Fliegenden Bauten sollen die Abstände zu anderen baulichen Anlagen grundsätzlich ein Minimum von 5 Meter nicht unterschreiten.
3. Fliegende Bauten sind gemäß den Anforderungen und Auflagen des Prüfbuches zu errichten. Andernfalls können keine Abnahme und damit keine Aufnahme der Nutzung erfolgen.
4. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen schwer entflammbar (B 1) nach DIN 4102 sein.
5. Packmaterial, Kartonagen und Papier oder ähnliche brennbare Stoffe dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden.
6. Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass Entzündungsgefahr besteht.
7. Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte sind gemäß den Herstellerangaben zu betreiben.
8. Die Abstandsflächen zwischen den Ständen dürfen nicht überdacht und nicht genutzt werden.
9. Für jeden Verkaufsstand und für jedes Fahrgeschäft ist ein geeigneter und geprüfter Feuerlöscher nach DIN 14 406 bereitzuhalten.
10. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung und im Laufe der Veranstaltung über die Wetterentwicklung (z.B. beim Deutschen Wetterdienst - Wetterstation Regensburg- Telefon 6304749) zu informieren. Sofern eine kritische Wetterlage vorhergesagt wird, sind laufend aktuelle Wetterprognosen bis zum Ende der Veranstaltung zu verfolgen. Bei zu erwartendem Wind, Sturm oder sonstigem Unwetter sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit durch aufgestellte Zelte, Bühnen, Pavillons, Buden, Schirme u. ähnl. Besucher und Teilnehmer an der Veranstaltung nicht gefährdet werden. Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. die Statik und Festigkeit fliegender Bauten (auch Bühnenaufbauten) oder sonstiger Einrichtungen durch Wettereinflüsse gefährdet werden können, sind unverzüglich und grundsätzlich eigenverantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Wetterdurchsagen, Sicherung der Aufbauten bis hin zum Abbruch der Veranstaltung und der Evakuierung des Veranstaltungsgeländes) zu treffen.
11. Bei der Verwendung von Flüssiggas-Flaschenanlagen ist das [Merkblatt der Regierung der Oberpfalz](#) - Gewerbeaufsichtssamt – zu beachten

Auskünfte zu den oben aufgeführten Anforderungen erteilt das Bauordnungsamt oder das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

2. Feuerwerk, feuergefährliche Handlungen und Pyrotechnische Vorfürungen in Versammlungsstätten / Veranstaltungsräumen

Für: die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Pyrotechnik bei Veranstaltungen.

In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

Bei Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern, die nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind, ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten.

Grundsätzlich ist das Abbrennen privater Feuerwerke in der Zeit vom 2.1. bis zum 30.12. verboten. Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist generell untersagt.

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr
Regierung der Oberpfalz
Bauordnungsamt,
Abteilung Bauordnung
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung 2 / Einsatz
E-Mail: BFR.abteilung2@regensburg.de

Wann: 4 – 5 Wochen vorher

Erforderliche Unterlagen:

- Sachkundenachweis (Erlaubnisscheininhaber nach § 7 SprengG oder einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG)
- Gefährdungsanalyse mit BAM Nummern
- Bühnenplan mit Maßstab
- zeitlicher Ablaufplan
- Angabe von: Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Vorführung

Formloser Antrag mit: Bühnenplan und Gefährdungsanalyse mit BAM Nummern

Fair feiern

Fair feiern ist ein Aktionsbündnis der Regensburger Altstadtgastronomen und deren Partner mit dem Ziel, eine lebenswerte Altstadt für alle zu ermöglichen.

Das Team von Fair feiern beteiligt sich gerne an Veranstaltungen mit Promotionaktionen!
Kontakt über Pressestelle@regensburg.de

Weitere Informationen zum Aktionsbündnis unter <https://www.regensburg.de/fairfeiern>

Potentielle Orte

Neben den bekannten Plätzen in der Altstadt oder in den Stadtteilen könnten beispielsweise noch folgende Orte/Grünanlagen für Veranstaltungen infrage kommen:

- Vorplatz/Haus der Bayerischen Geschichte
 - Dultplatz
 - Ostpark
 - Brixen-Park
 - Stadtpark
 - Albert-Schweitzer-Park
 - Schillerwiese
 - Wiese an der Konradkirche
 - Jahninsel oder Grieser Spitz
-
- Jahnstadion/Parkplätze – dasStadtwerk Regensburg
 - Donauarena/Parkplatz – das Stadtwerk Regensburg

Welche pandemiebedingten Regelungen sind zu beachten?

Für: den Veranstalter

Wer: Ordnungsamt, Team Infektionsschutz

Erforderliche Maßnahmen:

Diese richten sich nach der aktuell geltenden Rechtslage der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Damit sich über Veranstaltungen ein Infektionsgeschehen nicht verbreitet, sind die Wahrung von 1,5 Metern Mindestabstand, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie Schutz- und Hygienekonzepte besonders wichtig.

Nähere Informationen:

Die aktuell geltende Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist auf der Plattform „Bayern.Recht“ der Bayerischen Staatskanzlei zu finden (<https://www.gesetze-bayern.de/>).

Aktuelle Schutz- und Hygienekonzepte sowie Checklisten für deren Erstellung können von der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (<https://www.stmgp.bayern.de>) heruntergeladen werden.

Kontaktdaten

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Hauptfeuerwache

Greflingerstraße 20

93055 Regensburg

berufsfeuerwehr@regensburg.de

Tel.: (0941) 507-1362

Fax: (0941) 507-4369

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr

Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen

Johann-Hösl-Straße 11

93053 Regensburg

ordnungsamt@regensburg.de

Tel.: (0941) 507-1322

Fax: (0941) 507-2329

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr

Straßenverkehrsabteilung

Johann-Hösl-Straße 11

93053 Regensburg

ordnungsamt@regensburg.de

Tel.: (0941) 507-3322

Fax: (0941) 507-3389

Bauordnungsamt

Abteilung Bauordnung

Neues Rathaus

D.-Martin-Luther-Str. 1

93047 Regensburg

bauordnungsamt@regensburg.de

Tel.: (0941) 507-4633

Fax.: (0941) 507-4639

Gartenamt

Weinweg 8

93049 Regensburg

gartenamt@regensburg.de

Tel.: (0941) 507-1672

Fax: (0941) 507-4679

Gesundheitsamt des Landratsamtes

Sedanstraße 1

93055 Regensburg

Tel.: 0941/4009-766

Stadtkämmerei

Sachgebiet Sondernutzung

Neues Rathaus

D. Martin-Luther-Straße 1

93047 Regensburg

sondernutzung@regensburg.de

Tel.: (0941) 507-4223/4224

Fax: (0941) 507-865225

Umweltamt

Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Neues Rathaus

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

umweltamt@regensburg.de

Tel.: (0941) 507-4312

Fax: (0941) 507-4319

Regierung der Oberpfalz - Dezernat 2 - Bauarbeiterschutz, Sprengwesen

Dezernat 2

Telefon +49 (0)941 5680-1702

Fax +49 (0)941 5680-1799

E-Mail Dezernat2.GAA@reg-opf.bayern.de